

Gesellschaftsrecht zwischen Wissenschaft und Notarpraxis

2023

ISBN 978-3-406-80176-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Letztlich ist aber davon auszugehen, dass möglicherweise die Erwartungshaltung von Banken oder Geschäftspartnern auch dazu führen wird, einen Anreiz zur Registrierung der GbR zu bilden. Für den Rechtsverkehr ist es von erheblichem Vorteil, wenn dieser sich durch einen bloßen Blick in das Gesellschaftsregister über Existenz und Vertretungsmacht der Gesellschaft informieren kann.

c) *Ausgestaltung des Gesellschaftsregisters – die Gesellschaftsregisterverordnung*

Die konkrete Umsetzung der Vorgaben des MoPeG zur Schaffung eines Gesellschaftsregisters werden in der Gesellschaftsregisterverordnung umgesetzt.⁹ In dieser werden die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters geregelt. Die Funktionsweise des Gesellschaftsregisters lehnt sich eng an die des Handelsregisters an. Dies wird durch § 1 der GesRV explizit deutlich, der statuiert, dass für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters die Handelsregisterverordnung entsprechend anwendbar ist, soweit in der GesRV nichts anderes bestimmt ist. Die Verweisungstechnik gewährleistet eine unkomplizierte Rechtsanwendung durch die Registergerichte bei, die bei der Führung des Gesellschaftsregisters weitgehend auf die bekannten Vorschriften der Handelsregisterverordnung zurückgreifen können. Abweichungen bestehen aber auch: Da die GbR keine Handelsgesellschaft ist, können die Gesellschafter Dritte nicht mit Prokura ausstatten (vgl. § 48 HGB). Folglich bedarf es keiner Spalte im Register. Zur konkreten Umsetzung stellt die GesRV auch entsprechende Muster zur Verfügung.¹⁰

d) *Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungspflicht bei der Anmeldung zum Gesellschaftsregister?*

Es ist davon auszugehen, dass die GbR Gesellschafter durch ihre allgemeine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht dazu verpflichtet sind, an Eintragungen zum Gesellschaftsregister mitzuwirken.¹¹ Dieser Grundsatz muss auch insbesondere für Altgesellschaften gelten, da diese bspw. im Falle etwaiger Erwerbsvorgänge dinglicher Rechte faktisch handlungsunfähig sind, wenn sich einzelne Gesellschafter gegen eine Registrierung im Gesellschaftsregister wehren.

2. *Konkrete Ausgestaltung des Registerverfahrens*

Soll eine Registrierung der GbR im Gesellschaftsregister erfolgen, so sind die §§ 707 ff. BGB nF zu beachten. Hier soll zunächst differenziert werden zwischen der Erstanmeldung einer GbR und Anmeldungen bei späteren Veränderungen (dazu unter → 4.). § 3 GesRV enthält ergänzende Bestimmungen für die Anmeldung einer GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister.

a) *Inhalt*

§ 707 Abs. 2 BGB nF regelt den zwingenden Inhalt der Anmeldung. Demnach muss die Anmeldung folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Gesellschaft:
 - a) den Namen,

⁹ Siehe BR-Drs. 560/22.

¹⁰ Dazu Anlage 1 der GesRV: Dieses enthält ein beispielhaft ausgefülltes Gesellschaftsregisterblatt; die Eintragungsbeispiele dienen der Veranschaulichung, sind aber weder abschließend noch als Formulierungsvorgaben zu verstehen sind.

¹¹ *John NZG 2022, 243 (244).*

- b) den Sitz und
- c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- 2. Angaben zu jedem Gesellschafter:
 - a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
 - b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;
 - 3. Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter sowie
 - 4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Die Norm ist dem geltenden § 106 Abs. 2 HGB und damit der Anmeldung einer OHG, ähnlich. Die Vorschrift regelt verpflichtend den Inhalt der Erstanmeldung, falls die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch machen oder dazu gezwungen sind, weil die GbR ein registriertes Recht erwerben möchte.

aa) Namen

Für die prinzipielle Gestaltungsfreiheit im Hinblick die Auswahl und den Schutz des Namens der GbR gelten gemäß § 707b Nr. 1 BGB nF die §§ 18, 21–24, 30 und 37 HGB. Der einzutragende Name bestimmt sich nach allgemeinem Firmenrecht, Dies bedeutet, dass insbesondere die Grundsätze der Firmenwahrheit und -klarheit zu beachten sind. Maßgebend ist die im Gesellschaftsvertrag enthaltene oder jedenfalls von den Gesellschaftern nachträglich abgeänderte Firma, die auch tatsächlich verwendet wird.

Eine registrierte GbR muss gemäß § 707 Abs. 2 S. 1 BBG nF als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Der von den Gesellschaftern anzumeldende Name der GbR muss den Rechtsformzusatz eGbR noch nicht enthalten. Er erhält diesen vielmehr erst mit der Eintragung, der als Teil des Gesellschaftsnamens in das Gesellschaftsregister mit einzutragen ist.¹² Wenn in einer eingetragenen GbR keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name (wie etwa bei der GmbH & Co. OHG) eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (folglich GmbH & Co. eGbR), vgl. § 707a Abs. 2 S. 2 BGB nF.¹³

Klarstellend regelt § 1 Abs. 2 GesRV dass für die entsprechende Anwendung der Handelsregisterverordnung die GbR (Gesellschaft) einer OHG mit den Maßgaben gleichsteht, dass an die Stelle der Firma der OHG der Name der Gesellschaft tritt.

bb) Sitz und Anschrift

Anzumelden ist ferner der Vertragssitz der Gesellschaft im Sinne von § 706 S. 2 BGB nF diese Norm trifft die Bestimmung zum Sitz der Gesellschaft. Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragssitz), so ist abweichend von § 706 S. 1 BGB nF dieser Ort Sitz der Gesellschaft. Zu beachten ist auch hier, dass diese Vereinbarung formlos erfolgen kann, aus Zweckmäßigkeitsaspekten sollte der Sitz aber zumindest schriftlich im Gesellschaftsvertrag niedergelegt sein, der aber keiner notariellen Beurkundung bedarf. Der Sitz der Gesellschaft hat Bedeutung für zahlreiche Aspekte: Hiernach bestimmt sich das für die Eintragung örtlich zuständige Gericht und ebenso kann gem. § 17 Abs. 1 ZPO anhand des Sitzes der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft bestimmt werden. Neu ist erstmalig die Option eines freien Sitzwahlrechts für GbR. In der Sache ermöglicht § 706 BGB nF unter bestimmten Voraus-

¹² BR-Drs. 560/22, 16.

¹³ Ähnlich zu § 19 Abs. 2 HGB.

setzungen die Trennung des Verwaltungs- von dem Vertragssitz, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat hat.¹⁴ Der Vertragssitz muss aber zwingend im Inland liegen.¹⁵

Des Weiteren ist gemäß § 707 Abs. 2 Nr. 1 c) BGB nF die Geschäftsanschrift anzumelden und einzutragen. Die Geschäftsanschrift wird durch die Gemeinde mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer bezeichnet. Abweichend früheren geltenden Recht für Personenhandels-gesellschaften wird darauf verzichtet, dass sich die Anschrift im Inland befinden muss. Vielmehr ist es auch möglich, dass sich die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden kann. Diese Neuerung begründet der Gesetzgeber damit, dass es mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen würde, einerseits der GbR es zu gestatten, ihren Verwaltungssitz im Ausland zu nehmen, ihr andererseits aber abzuverlangen, eine Anschrift im Inland vorzuhalten müssen.¹⁶ Hat die Gesellschaft keine Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, stellt dies ein Eintragungshindernis dar.

cc) Angaben zu den Gesellschaftern

Des Weiteren macht § 707 Abs. 2 Nr. 2 BGB nF folgende Vorgaben zu anzumeldenden Tatsachen zu den Gesellschaftern, wobei zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen/Personengesellschaften differenziert wird:

Im Hinblick auf natürliche Personen sind deren Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort anzumelden. Hier ähnelt § 707 Abs. 2 Nr. 2a) nF dem § 106 Abs. 2 Nr. 1 HGB, sodass hierzu auf die einschlägigen Kommentierungen verwiesen sei.¹⁷

Wenn der Gesellschafter jedoch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, ist deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer anzugeben. Hier sind das Erfordernis der Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer als erfreuliche Neuerung hervorzuheben, da sie zur eindeutigen Identifizierung beitragen. Eine GmbH i. G. kann unter ihrer Firma mit dem Zusatz „i. G.“ eingetragen.¹⁸ Privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts können auch als Gesellschafter einer GbR eingetragen werden, ohne dass der zusätzlichen Angaben zum Register und Registernummer bedarf, da für diese Solche nicht existieren und im Regelfall von keiner Verwechslungsgefahr ausgegangen werden kann.¹⁹ Bei ausländischen Gesellschaften sind analog §§ 13e ff. HGB die Angaben einzutragen, die für inländische Zweigniederlassungen erforderlich wären. Dabei sind auch Angaben zum zuständigen Register und Registernummer einzutragen, wenn es sich um ein ausländisches Register handelt (bspw. das österreichische Firmenbuch oder das Companies House, UK).

dd) Vertretungsbefugnis

Des Weiteren fordert § 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB nF die Anmeldung der Vertretungsbefugnis zum Gesellschaftsregister. Nach wie vor gilt gemäß § 720 Abs. 1 BGB nF der Grundsatz, dass die Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind, doch kann Abweichendes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Wenn entsprechend Einzelvertretungsmacht besteht, ist diese aufgrund der Registerpublizität auch zum Gesellschaftsregister

¹⁴ Begr. RegE S. 142.

¹⁵ Begr. RegE S. 144.

¹⁶ Begr. RegE S. 146.

¹⁷ Langhein in MüKoHGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 17ff.; Sanders in BeckOGK, 15.7.2022, HGB § 106 Rn. 19ff.

¹⁸ So die Begr. RegE unter Verweis auf BGH ZIP 1985, 280.

¹⁹ Begr. RegE S. 148.

anzumelden und einzutragen. Es ist also die abstrakte Vertretungsbefugnis und, wenn vorhanden, eine konkrete Vertretungsbefugnis anzumelden. Besteht keine konkrete Vertretungsbefugnis, empfiehlt sich die kurze Angabe, dass „eine abweichende konkrete Vertretungsregelung nicht besteht“, zwingend erscheint dies mE nach nicht. Bei gesetzlicher Vertretungsmacht ist die Angabe „Die Gesellschafter vertreten gesetzestgemäß“ oder „Die Gesellschaft wird durch ihre Gesellschafter gemeinsam vertreten“. Denkbar ist es ebenfalls, dass den Gesellschaftern eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird. Die einem vertretenden Gesellschafter erteilte allgemeine Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und zwar sowohl die Befreiung von beiden Varianten der In-Sich-Geschäfte des § 181 BGB als auch die Befreiung nur für die Fälle des Selbstkontrahierens oder nur der Mehrfachvertretung. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche den Ausschluss aller Gesellschafter von der Vertretung beinhaltet, ist unzulässig. Die Erteilung einer Prokura kommt bei der GbR nicht in Betracht, ebenso wenig die Eintragung derer im Gesellschaftsregister.²⁰ Wenn die Gesellschaft von der Option einer Gesamtvertreterermächtigung gemäß § 720 Abs. 2 BGB nF Gebrauch gemacht hat, scheidet eine Eintragung dieser in das Gesellschaftsregister aus.²¹

ee) Versicherung

Zuletzt muss nach § 707 Abs. 2 Nr. 4 BGB nF die Anmeldung die Versicherung enthalten, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Dieses Erfordernis dient der Absicherung des in den § 707 c BGB nF geregelten Statuswechsels zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft. Denn der Statuswechsel ist bei demjenigen Register anzumelden, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist.

ff) Anmeldung und Eintragung des Geschäftsgegenstandes?

In den Regelungen zum MoPeG finden sich keine Regelungen zur Pflicht zur Angabe des Gesellschaftszwecks oder eines Unternehmensgegenstandes bei der Anmeldung der GbR zum Register. Hintergrund ist, dass vorbehaltlich des Rechtsformzangs grundsätzlich jeder erlaubte Zweck Gegenstand einer GbR sein kann. Interessanterweise sieht aber die GesRV eine Eintragung des Gegenstandes vor, jedoch nicht verpflichtend, sondern nur freiwillig im Sinne einer Sollvorschrift (vgl. § 3 Abs. 1 GesRV mit Muster Anlage 1). § 3 Abs. 1 GesRV ähnelt § 24 Abs. 4 HRV und ordnet an, dass bei jeder Anmeldung auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden soll, sofern sich dieser nicht bereits aus dem Namen der Gesellschaft ergibt. Hintergrund ist das Ziel dem Registergericht die Namensprüfung der Gesellschaft unter entsprechender Anwendung der firmenrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern. Zudem statuiert § 3 Abs. 1 S. 2 GesRV, dass der Gegenstand der Gesellschaft auch anlässlich der Anmeldung von Umwandlungsvorgängen und Statuswechseln in eine GbR anzugeben ist. In der Praxis ist es daher absolut zu empfehlen, bei der Anmeldung auch den Gegenstand der Gesellschaft mitanzugeben.

b) Zuständigkeit

Nach § 707 Abs. 4 S. 1 BGB nF ist die (Erst)Anmeldung von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken, ähnlich wie bei OHG oder KG. Abs. 2 und 3 regeln Ausnahmen, welche jedoch nicht die Erstanmeldung betreffen. Bei Beteiligung geschäftsunfähiger Gesellschafter müssen deren gesetzliche Vertreter die Anmeldung bewirken. Einzuzureichen ist die Anmel-

²⁰ Begr. RegE S. 187.

²¹ Begr. RegE S. 188; zur Gesamtvertreterermächtigung und deren Rechtsnatur bei der OHG ausführlich *Schmidt* in *MüKoHGB*, 4. Aufl. 2016, § 125 Rn. 43 ff.

dung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die GbR ihren Sitz hat, wobei es sich hier um den von Gesellschaftern bestimmten Vertragssitz handelt.

Die Anmeldung beim Registergericht ist kein höchstpersönliches Geschäft, sodass eine diesbezügliche Vollmachtserteilung grundsätzlich möglich und zulässig ist § 12 Abs. 1 S. 2 HGB sieht bei Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister die Möglichkeit einer Stellvertretung kraft rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausdrücklich vor. Eine gewillkürte Vertretung ist aber dann prinzipiell nicht möglich bei der Pflicht zur Abgabe höchstpersönlicher, zumeist strafbewehrter Versicherungen im Zusammenhang mit einzelnen Handelsregisteranmeldungen (vgl. §§ 8 Abs. 2, Abs. 3, 39 Abs. 3, 57 Abs. 2, 67 Abs. 4 GmbHG, §§ 37 Abs. 2, 81 Abs. 3, 188 Abs. 2, 266 Abs. 3 AktG, § 16 Abs. 2 S. 1 UmwG). Fraglich ist nunmehr, ob einer Stellvertretung bei der Anmeldung zum Gesellschaftsregister das Erfordernis der Versicherung nach § 707 Abs. 2 Nr. 4 nF entgegen steht. Dies wird zum Teil bejaht, aufgrund des persönlichen Charakters der Versicherung.²² Nach dieser Auffassung kann folglich auch nicht der Notar die Anmeldung aufgrund vermuteter Vollmacht gemäß § 378 Abs. 2 FamFG vornehmen. Dies vermag nicht zu überzeugen, denn es handelt sich bei der Erklärung nach § 707 Abs. 2 Nr. 4 nF (im Gegensatz zur Anmeldung bei einer GmbH) nicht um eine Versicherung mit dem Charakter der Höchstpersönlichkeit. Vielmehr kann sich auch ein Vertreter über eine etwaige bereits bestehende Eintragung der GbR im Partnerschafts- oder Handelsregister mittels öffentlich zugänglicher Registeransicht informieren, sodass eine Stellvertretung der bezweckten Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf diesen Punkt keinen Bedenken begegnet.²³

Die Vollmacht bedarf nach § 707b Nr. 2 BGB nF iVm § 12 Abs. 1 S. 2 HGB der öffentlich beglaubigten Form.

Zuständig für Eintragungen im Gesellschaftsregister ist der Rechtspfleger des Amtsgerichts am Sitz der Gesellschaft (§ 707 Abs. 1 BGB nF; § 3 Nr. 1 lit. n) RPfLG nF; § 374 Nr. 2 FamFG nF; § 23a Abs. 2 Nr. 3 GVG).

c) Form und Kosten

Die Anmeldungen zum Gesellschaftsregister haben in notariell beglaubigter Form zu erfolgen (§ 707b Nr. 3 BGB nF iVm § 12 HGB). Eine Abgabe der Erklärungen ist nach bewährter Praxis gleichzeitig oder nacheinander möglich. Der Notar gewährleistet dabei die Prüfung der Identität der Anmeldenden sowie die Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldung (§ 378 Abs. 3 S. 2 FamFG nF) und unterstützt damit die Entlastung der Registergerichte. Mit Einführung des DiREG steht die Online-Beglaubigung auch für Anmeldungen eingetragener BGB-Gesellschaften in das neu geschaffene Gesellschaftsregister zur Verfügung. Folglich kann die Anmeldung sowohl in Präsenz als auch Online erfolgen.

§ 105 GNotKG ist die allgemeine Wertvorschrift für alle Handelsregisteranmeldungen und alle Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Hier sind nunmehr auch systematisch die Anmeldungen zum Gesellschaftsregister verordnet.

Die Kosten für die Erstanmeldung einer GbR zum Gesellschaftsregister durch den Notar bestimmen sich zunächst im Hinblick auf den Geschäftswert nach § 105 Abs. 3 iVm 3 Nr. 2 GNotKG nF. Danach beträgt der Geschäftswert bei einer ersten Anmeldung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit zwei Gesellschaftern 45.000 EUR; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 15.000 EUR. Hierauf fallen gem. KV-Nr. 21201 für den Entwurf des Notars eine 0,5 Gebühr sowie gem. KV-Nr. 22114 für die elektronische Einreichung eine weitere Gebühr für die Übermittlung der Anmeldung per XNP zum Handelsregister an. Hinzu

²² Neie in Herrler, Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2. Aufl. 2021, § 2 Rn. 534.

²³ Ebenso richtigerweise *Hermanns* in Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 9.

kommen Gerichtskosten für die Ersteintragung von 100,00 EUR, GV HRegGebVO Ziffer 1101.

3. Inhalt und Wirkung der Eintragung

§ 707a BGB nF regelt den Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Gesellschaftsregister. Seit die Rechtsprechung die Rechtsfähigkeit der GbR anerkannt hat, existiert mit dieser Gesellschaftsform ein Rechtssubjekt, das über eine natürliche Publizität verfügt. Anders als alle anderen rechtsfähigen Personengesellschaften konnte bisher nicht in einem Register eingetragen werden. Die Neuregelung ermöglicht dem Rechtsverkehr dieses Publizitätsdefizit der GbR zu beheben.

a) Inhalt der Eintragung

Gemäß § 707a Abs. 1 S. 1 BGB nF hat die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 BGB nF genannten Angaben zu enthalten, die Identitätsversicherung ist folglich kein Bestandteil der Registereintragung. Eine registrierte GbR muss gemäß § 707 Abs. 2 S. 1 BGB nF als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen GbR keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name (wie etwa bei der GmbH & Co. OHG) eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (folglich GmbH & Co. eGbR), vgl. § 707a Abs. 2 S. 2 BGB nF.²⁴

Eine Eintragung weiterer, über die Vorgaben des § 707 Abs. 2 BGB nF hinausgehende Tatsachen, mit Ausnahme des Geschäftsgegenstandes, scheidet wohl aus. So hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, von einer Pflicht zur Angabe des Gesellschaftszwecks oder eines Unternehmensgegenstandes, anders aber die GesRVO, abzusehen, da vorbehaltlich des Rechtsformzwangs grundsätzlich jeder erlaubte Zweck Gegenstand einer GbR sein kann.²⁵ Interessanterweise sieht aber die GesRV eine Eintragung des Gegenstandes vor, jedoch nicht verpflichtend, sondern nur freiwillig im Sinne einer Sollvorschrift (vgl. § 3 Abs. 1 GesRV mit Muster Anlage 1). Der Registerinhalt ist auf die für den Rechtsverkehr erheblichen Umstände beschränkt, um eine klare Orientierung über die Gesellschaft zu ermöglichen. Demgemäß kann es nicht im Belieben des jeweiligen Registers stehen, welche Eintragungen zulässig oder zweckmäßig sind. Unzulässig sind m. E. die Eintragung güterrechtlicher Verfügungsbeschränkungen, deren Leistung, die Gewinnverteilung. Ebenso dürfte die Eintragung von am Gesellschaftsanteil Mitberechtigten, bspw. durch Nießbrauch, unzulässig sein, da hierfür auch hier im Rahmen des MoPeG keine gesetzliche Grundlage ersichtlich ist. Ausdrücklich wird erwähnt, dass § 707a Abs. 1 BGB nF es auch schließt rechtsfortbildend ausschließt, für die Gesellschafter eine bestimmte Haftungsquote oder Haftsumme in das Gesellschaftsregister einzutragen.²⁶ Analog zur OHG²⁷ und KG dürften aber die Eintragung klarstellender Rechtsnachfolgevermerke über einen Gesellschafterwechsel durch Gesamtrechtsnachfolge oder durch Anteilsübertragung zulässig sein. Ebenso stellt die GesRV klar, dass die Auflistung der Eintragungstatbestände in § 4 GesRV nicht abschließend sei.²⁸ Da die GbR keine Handelsgesellschaft ist, können die Gesellschafter Dritte nicht mit Prokura ausstatten (vgl. § 48 HGB).

²⁴ Ähnlich zu § 19 Abs. 2 HGB.

²⁵ Begr. RegE S. 145.

²⁶ Begr. RegE S. 149.

²⁷ BGH NZG 2013, 951 Rn. 7; OLG Düsseldorf ZIP 2017, 1111; *Ries/Schulte GmbHR* 2013, 345, 346.

²⁸ BR-Drs. 560/22, 16.

b) Publizitätswirkung aber keine konstitutive Eintragungswirkung

Gemäß § 707a Abs. 3 BGB nF kommen der Eintragung in das Gesellschaftsregister und ihrer Bekanntmachung eine besondere materiell-rechtliche Bedeutung zu. Durch eine Verweisung auf § 15 HGB wird dem Gesellschaftsregister ein spezifischer öffentlicher Glaube im Hinblick auf die eingetragenen Tatsachen beigemessen. Es handelt sich auch bei den im Rahmen der Ersteintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister aufgenommenen Primärtatsachen nach § 707 Abs. 2 BGB nF um einzutragende Tatsachen iSd § 707a Abs. 3 S. 1 BGB nF.²⁹ Es wurde zwar vertreten, dass die Ersteintragung in das Gesellschaftsregister keine positive Publizität gemäß § 15 Abs. 3 HGB entfalte.³⁰ Die Vorschrift schütze nur den guten Glauben daran, dass eintragungspflichtige Tatsachen zutreffen. Da die GbR gemäß § 707 Abs. 1 BGB nur eintragungsfähig, aber nicht eintragungspflichtig sei, könne die Ersteintragung der GbR keine Publizität gemäß § 15 Abs. 3 HGB entfalten. Diese Auslegung ist aber nunmehr hinfällig aufgrund der Entwurfsbegründung. Folglich werden Existenz und Vertretungsregelung mit der Gutgläubenswirkung des § 15 HGB versehen. Daher kann hier auch auf die bewährten Instrumente der Bescheinigungen nach § 21 BNotO und § 32 GBO zurückgegriffen werden.

Des Weiteren stellt § 707a Abs. 3 S. 1 BGB nF klar, dass sich die Publizitätswirkung nicht auf die fehlende Kaufmannseigenschaft erstreckt. Demgemäß bleibt die Anmeldepflicht nach § 106 HGB unberührt, wenn die rechtsfähige Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt (§ 707a Abs. 3 S. 2 BGB nF).

Die Eintragung im Gesellschaftsregister entfaltet aber keine konstitutive Wirkung, denn die Rechtsfähigkeit erlangt die GbR bereits vorher. Nach § 719 Abs. 1 BGB nF entsteht die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

c) Erstreckung der Vorschriften des HGB auf eingetragene GbR

Wenn eine GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist, statuiert § 707b nF eine Anwendung bestimmter Vorschriften aus dem HGB. Es handelt sich dabei um die Vorschriften betreffend die Auswahl und den Schutz des Namens der Gesellschaft (Nummer 1), die Führung des Gesellschaftsregisters, das Recht zur Einsichtnahme, die Bekanntmachung der Eintragungen, die Form der Anmeldungen, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft im Inland und ihre registerrechtlichen Folgen, die Festsetzung von Zwangsgeld, die Bindung des Registergerichts an rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidungen des Prozessgerichts und die Eintragungen von Amts wegen (Nummer 2) sowie die registerrechtliche Behandlung der Zweigniederlassungen (Nummer 3). Bezüglich der Details zum Inhalt der anzuwendenden Vorschriften sei auf die einschlägigen Kommentierungen zum HGB verwiesen.

d) Pflicht zur Liquidation

Gemäß § 707a Abs. 4 BGB nF findet nach Eintragung der Gesellschaft die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, dies bedeutet als, dass die Gesellschaft im Regelfall nach Beendigung der Liquidation (§ 738 BGB nF) erlischt. Andernfalls könnte sich eine Gesellschaft, die registrierte Rechte hält, direkt nach Eintragung wieder löschen lassen, sodass mit dieser Vorschrift „Firmenbestattungen“ vorgebeugt werden soll.³¹

²⁹ *Hermanns* in Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 2 Rn. 13.

³⁰ Noch zum Mauracher Entwurf *Geibel* ZRP 2020, 137 (139); *Martens* AcP 2021, 68 (97f.) und *Herrler* ZGR Sonderheft 23 (2020), 39 (57).

³¹ Begr. RegE S. 152.

4. Anmeldung von Veränderungen

Zwecks Erhaltung der Aktualität und Verlässlichkeit des Gesellschaftsregisters sind auch Veränderungen anmeldepflichtig nach der Konzeption des MoPeG.³² Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister einmal eingetragen, so sieht das BGB in § 707 Abs. 3 BGB nF auch eine Pflicht zur Anmeldung von Veränderungen zum Gesellschaftsregister vor. Nachträglich eintragungspflichtige bzw. anmeldepflichtige Tatsachen sind Änderungen, die sich auf die Firma, den Sitz und die Geschäftsanschrift beziehen. Änderungen über die Vertretungsverhältnisse sind ebenfalls zur Eintragung in das Register anzumelden (§ 707 Abs. 3 S. 1 BGB nF). Ebenso sind nach § 707 Abs. 3 S. 2 BGB nF das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Des Weiteren ist nach § 733 Abs. 1 S. 1 BGB nF die Auflösung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Es ist davon auszugehen, dass die nachträgliche Anmeldepflicht für Änderungen gilt, die bis zum Zeitpunkt der Vollbeendigung, dh auch während der Liquidation der Gesellschaft, eintreten.

Daneben sind die Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis anzumelden (§ 736 c BGB nF). Gleiches gilt auch für den Fall der Fortsetzung nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft. Lediglich deklaratorisch ist aber dann die Anmeldung zum Gesellschaftsregister: wenn die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen ist, so ist das Erlöschen der Gesellschaft von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, sobald die Liquidation beendet ist (§ 738 BGB nF).

Für die Anmeldung gelten die Vorgaben der Erstanmeldung (Formalia und Verfahren) mit folgenden Abweichungen: Prinzipiell sind anmeldepflichtig sämtliche im Zeitpunkt der Gesellschaft vorhandenen Gesellschafter, außer das Gesetz schreibt eine Abweichung vor. Hintergrund ist die bezweckte Gewährleistung, dass die angemeldeten Tatsachen wahrheitsgemäß sind.³³

a) Änderung der Firma

Anmeldepflichtig ist jede Änderung der Firma ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf die gesamte Firma, den Firmenkern oder nur auf einen ihrer Bestandteile bezieht. Ansonsten finden die firmenrechtlichen Grundsätze im Übrigen Anwendung.³⁴

b) Sitzverlegung

Handelt es sich bei der anzumeldenden Änderung um eine Sitzverlegung, ist das Registergericht am bisherigen Sitz zuständig, vgl. § 13 h HGB. Nach der hier vertretenen Auffassung kommt es auf den gesellschaftsvertraglichen Sitz an.³⁵

c) Änderung der Geschäftsanschrift

Bei einer Änderung der Geschäftsanschrift genügt die Anmeldung durch die Gesellschaft, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter in jeweils vertretungsbefugter Zahl, da es sich um eine einfache Geschäftsführungsmaßnahme handelt.

³² Ähnlich dem geltenden § 107 HGB, vgl. Begr. RegE S. 148.

³³ Begr. RegE S. 149.

³⁴ Siehe zur Erstanmeldung.

³⁵ Zum Streit im Rahmen des § 107 HGB dazu *Fleischer* in MüKoHGB, 5. Aufl. 2022, § 107 Rn. 8.